

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 91 (2016)

Artikel: Nach Napoleon. Die Grossmächte retten die Schweiz

Autor: Holenstein, André

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach Napoleon. Die Grossmächte retten die Schweiz

André Holenstein

Einleitung

Von 1813 bis 1815 durchlebte die Schweiz zwei der turbulentesten Jahre ihrer Geschichte. Es ging damals um nichts weniger als um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen das Land auch nach 1815 als eigenständiges Staatsgebilde bestehen würde. Jene Jahre legten die Labilität und die Abhängigkeit eines politischen Systems offen, das aufgrund seiner föderalistischen Struktur zu grundlegenden Reformen der Staatsorganisation aus eigener Kraft unfähig war und den Wandel zu einer neuen Verfassung nur unter massivem äusseren Druck bewerkstelligen konnte. Die Diplomatie und Kriegsführung der Grossmächte bestimmten den Gang der Dinge in der Schweiz in entscheidender Weise. Insofern schärft die historische Betrachtung der Zeitenwende 1813–1815 den Blick für die existenzielle Verstrickung der Schweiz mit der europäischen Mächteordnung. Sie sensibilisiert also für den europäischen Charakter der Schweizer Geschichte.¹

Das dynamische Geschehen der Jahre 1813 bis 1815 spielte sich auf mehreren Handlungsebenen ab, sodass es zu komplexen Interferenzen und Rückkopplun-

gen zwischen dem Gang der europäischen Mächtepolitik und der Entwicklung der Ereignisse in der Schweiz kam. Deshalb soll im Folgenden in einem ersten Schritt in groben Linien der Verlauf von Krieg und Frieden in Europa zwischen 1813 und 1815 in Erinnerung gerufen werden. Anschliessend stehen die Verwicklungen der Schweiz mit dem Geschehen in Europa im Mittelpunkt.

Krieg und Frieden in Europa 1813–1815

Die Jahre zwischen 1813 und 1815 sind ein Schlüsselmoment der europäischen Geschichte. Napoleons Vorherrschaft brach zusammen, und die gegen ihn verbündeten Monarchien standen nach ihrem Sieg vor der Herausforderung, eine neue Staatenordnung für einen Kontinent festzulegen, auf dem in den 20 Jahren davor fast kein Stein mehr auf dem anderen geblieben war.² 1812 war Napoleons Feldzug gegen Russland gescheitert. Der Kaiser der Franzosen war mit einer riesigen Armee von 600 000 Mann bis Moskau vorgestossen, hatte sich aber bei Einbruch des Winters unter enormen Verlusten zurückziehen müssen, ohne das russische Reich unterworfen zu haben. Vielmehr ermutigte die französische Niederlage die Herrscher von Österreich, Russland und Preussen, sich wieder aus der erzwungenen Abhängigkeit von Frankreich zu lösen und sich für den Kampf gegen Napoleon zu verbünden. Diese Allianz besiegte in der sogenannten Völkerschlacht bei Leipzig (16.–19. Oktober 1813) die französische Armee und führte damit eine Vorentscheidung herbei. Napoleons Armee zog sich daraufhin hinter die Rheinlinie nach Frankreich zurück, wo sie schliesslich im März 1814 den Alliierten unterlag. Napoleon dankte ab und wurde auf die Insel Elba verbannt, die ihm als souveränes Fürstentum überlassen wurde. Derweil kehrten die Bourbonen mit Ludwig XVIII. auf den französischen Königsthron zurück.

Ein erster Friedenskongress in Paris beendete im Frühjahr 1814 den Krieg zwischen Frankreich und den Koalitionsmächten und traf erste Entscheidungen zur künftigen Staatenordnung in Europa. Die eidgenössische Tagsatzung verzichtete zwar auf die Entsendung einer eigenen Gesandtschaft an den Friedenskongress und damit auf die eigenständige Wahrnehmung der Landesinteressen.³ Auch ohne Schweizer Vertretung beschlossen Frankreich und Österreich als Vertragsparteien des Ersten Pariser Friedens am 30. Mai 1814 nicht nur, die Schweiz solle auch künftig ihre Unabhängigkeit behalten und sich selbst regieren, sondern ver-

fügten nebenbei auch, die Republik Genf werde künftig zur Schweiz gehören.⁴ Die Regelung vieler Einzelheiten überliessen sie einem besonderen Kongress, der im September 1814 in Wien zusammentreten sollte.

Zwischen dem 18. September 1814 und dem 9. Juni 1815 führte der Wiener Kongress die gekrönten Häupter und die Gesandten beinahe sämtlicher europäischer Mächte zusammen. Die politische Landkarte Europas wurde neu gezeichnet. Der Abschluss der langwierigen und von zahlreichen Interessengegensätzen geprägten Verhandlungen wurde im Frühjahr 1815 durch die Nachricht, dass Napoleon sein Duodez-Fürstentum Elba verlassen hatte und am 1. März 1815 in Südfrankreich bei Antibes gelandet war, entscheidend beschleunigt. Innerhalb von drei Wochen marschierte Napoleon durch die Provence und über Grenoble nach Paris. In kürzester Zeit fiel ihm Frankreich wieder zu, bis diese Herrschaft der Hundert Tage am 18. Juni 1815 in der berühmten Schlacht bei Waterloo endete. Der erneute Ausbruch des Kriegs und Napoleons definitive Niederlage machten einen weiteren Friedenskongress notwendig, der im November 1815 wiederum in Paris (Zweiter Pariser Friedenskongress) tagte.

Die Grossmächte und die Schweiz 1813–1815

In diesem grösseren Rahmen sind die Geschicke der Schweiz zu verorten. Vier Leitfragen sollen die Verflechtungszusammenhänge zwischen der umfassenderen Mächtedynamik in Europa und dem Gang der politischen Veränderungen in der Schweiz aufdecken. Sie periodisieren gleichzeitig die zwei turbulenten Jahre zwischen Herbst 1813 und Herbst 1815 und unterstreichen die Herausforderungen, die sich der Schweiz damals stellten.⁵

- Kann man im Krieg gegen Napoleon neutral sein? (November/Dezember 1813)
- Ganz aus den Fugen: Was tut die Eidgenossenschaft beim Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft? (Dezember 1813 bis August 1815)
- Viele Kantone und keine nationale Strategie: Wer fügt aus 19 Einzelstaaten die Schweiz neu zusammen? (Januar 1814 bis August 1815)
- Völkerrecht vor Landesrecht: Wer garantiert die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz? (Januar 1814 bis November 1815)

Kann man im Krieg gegen Napoleon neutral sein? (November/Dezember 1813)

Die europäischen Schlachten und Friedenskonferenzen zwischen 1813 und 1815 berührten die Schweiz zentral: Sie war aufgrund ihrer Lage mitten in Europa und an den wichtigen Alpenpässen von strategischer Bedeutung für die europäischen Mächte.⁶ Diese bezogen die Schweiz in ihre Kriegspläne ein, zumal sie im Herbst 1813 noch fest in die französische Machtssphäre eingebunden war. Seit 1803 galt die Mediationsverfassung, die Napoleon Bonaparte – damals noch Erster Konsul der Republik Frankreich – der Schweiz auferlegt hatte. Mit seiner Vermittlung hatte er 1803 das gescheiterte Staatsexperiment der zentralistisch-unitarischen Helvetischen Republik zu Grabe getragen. Er hatte den Föderalismus als staatspolitisches Grundprinzip der Schweiz wieder eingeführt und dabei nicht nur die Souveränität der 13 Kantone der alten Eidgenossenschaft wiederhergestellt, sondern auch sechs neue, souveräne Kantonalstaaten geschaffen: Aargau, St. Gallen, Waadt, Thurgau, Tessin und Graubünden. Diese früheren Untertanengebiete beziehungsweise Zugewandten Orte wurden damals als eigenständige Republiken in die Eidgenossenschaft integriert, die sich damit erstmals seit 1513 um sechs neue vollberechtigte Mitglieder erweiterte. Allerdings blieb die Schweiz auch nach 1803 eng an Frankreich gebunden. Zwar bemühte sich Bonaparte, «die Schweiz als freies, neutrales Land erscheinen zu lassen», doch war sie über eine Defensivallianz sowie über Militärkapitulationen zur Stellung von Truppen für Frankreich verpflichtet und blieb somit aussenpolitisch und militärisch stark von Frankreich abhängig.⁷ Solange Napoleon in Europa von Sieg zu Sieg eilte und die anderen Grossmächte militärisch in Schach hielt, lebte die Schweiz unter dem Schutz ihres Mediators unbehelligt von den Kriegen, die ihr Protektor gegen Preussen, Österreich, Russland, Spanien und Grossbritannien führte.

1813 jedoch konnte die Schweiz aufgrund ihrer strategischen Bedeutung für das napoleonische Machtsystem kein unbeteiligter Zaungast im europäischen Krieg mehr bleiben. Vielmehr musste sie nach dem gescheiterten Russlandfeldzug Napoleons und angesichts der militärischen Erfolge der antinapoleonischen Koalition damit rechnen, unmittelbar in den Krieg zwischen Frankreich und den alliierten Mächten verwickelt zu werden, wie dies schon 1799 im Zweiten Koalitionsrieg der Fall gewesen war. Dies war umso wahrscheinlicher, als Frankreich in den 20 Jahren davor strategisch wichtige Gebiete, die im Ancien Régime zum Corps Helvétique gehört hatten, annektiert oder unter seine indirekte Kontrolle gebracht hatte. Der nördliche Teil des Fürstbistums Basel (Ajoie, Delsbergertal)

war schon 1793 Frankreich einverleibt worden, der südliche Teil (Moutier-Grandval; Erguel; Tessenberg; La Neuveville; Biel) erlitt wie auch die Republik Genf 1797/98 dasselbe Schicksal. Das Fürstentum Neuenburg hatte der König von Preussen 1805 im Tausch gegen norddeutsche Gebiete an Napoleon abgetreten, und seit 1806 regierte Napoleons Marschall Louis-Alexandre Berthier als Fürst von Neuenburg und Herzog von Valangin formell das Westschweizer Territorium. Im Wallis, das mit den Pässen des Grossen St. Bernhards und des Simplons strategisch eminent wichtig war, hatte Napoleon zwischen 1802 und 1810 eine französische Satellitenrepublik eingerichtet, bevor er das Tal 1810 unmittelbar dem französischen Empire einverleibt hatte. Das Tessin schliesslich war seit 1810 von französischen und italienischen Truppen besetzt. Nicht von ungefähr stellte die Schweiz ein hohes Sicherheitsrisiko für die alliierten Mächte dar und spielte in deren Planung für den Feldzug gegen Frankreich eine entsprechend wichtige Rolle.

Welche Folgen hatten der Rückzug Napoleons nach der Niederlage bei Leipzig im Oktober 1813 und der Vormarsch der Alliierten für die Eidgenossenschaft? Wie verhielt sich die Tagsatzung in der neuen Situation – sie, die noch am 7. Juni 1813 Napoleon aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der Mediationsverfassung als grossen Vermittler und Wohltäter der Schweiz gepriesen hatte?

Nach ihrem Sieg in der Leipziger Völkerschlacht schlugten die alliierten Mächte ihr Hauptquartier in Frankfurt am Main auf und zogen ihre Armeen für den weiteren Vorstoß gegen Frankreich entlang der Rheinlinie zusammen. Die alliierte Armeeführung wollte mit einem Teil ihrer Kriegsmacht die grossen französischen Festungen am Oberrhein (Hüningen, Neu-Breisach, Strassburg) umgehen und Frankreich durch die burgundische Pforte angreifen. Dies erforderte den Durchmarsch über schweizerisches Territorium. Deshalb sondierten Gesandte der Alliierten in einer geheimen Mission im November 1813 die Möglichkeit, die Schweiz aus der Einflusssphäre Frankreichs herauszulösen und von der Tagsatzung das Durchzugsrecht für die alliierten Armeen, wenn nicht gar den Anschluss der Eidgenossenschaft an die antinapoleonische Allianz, zu erwirken.

Die Tagsatzung beantwortete diese Avancen, indem sie am 18. November 1813 zum klassischen Instrument der Schwachen griff. Sie proklamierte die Neutralität der Schweiz und erklärte zugleich, ihre Freiheit und Unabhängigkeit bewahren und an ihrer gegenwärtigen Verfassung, das heisst an der Mediationsakte, festhalten zu wollen. Diese Erklärung war nicht frei von Widersprüchen. Zumindest war sie vieldeutig, denn wie konnte die Tagsatzung den Alliierten gegenüber glaubhaft den Unabhängigkeitswillen der Schweiz bekunden und gleichzeitig an

der Mediationsverfassung festhalten wollen? Zum Grenzschutz bot die Tagsatzung 15 000 bis 20 000 Mann auf, was Verfechter einer strikten Neutralität angesichts der militärischen Stärke der Alliierten als Zeichen der Schwäche und mangelnder Entschlossenheit bewerteten.⁸ Gleichzeitig schickte die Tagsatzung Gesandte zu Napoleon und zu den Alliierten, um von beiden Kriegsparteien die Anerkennung ihrer Neutralitätserklärung zu erwirken. Napoleon trat sogleich auf dieses Anliegen ein. Die Neutralität der Schweiz passte in seine Verteidigungspläne, da sie es ihm ermöglicht hätte, sein Abwehrdispositiv auf eine kürzere Grenzlinie zu konzentrieren.

Ganz anders sahen es die Alliierten, wie die eidgenössischen Gesandten schon auf ihrem Weg ins alliierte Hauptquartier feststellen mussten. Als sie nämlich in der Universitätsstadt Heidelberg Halt machten, klagten ihnen Schweizer Studenten, wie hart ihnen von deutscher Seite zugesetzt werde, seitdem die Eidgenossenschaft ihre Neutralität erklärt habe. In der deutschen Presse wurde die Schweiz damals in der Tat arg gescholten, weil sie nicht gemeinsam mit den Alliierten gegen jenen Tyrannen in den Krieg ziehen wollte, der auch die Schweiz seit mehr als zehn Jahren unterdrückte, aber doch insgeheim als Trittbrettfahrerin vom Sieg der Alliierten über Napoleon zu profitieren hoffte.⁹

Anlässlich der Audienzen bei den Häuptern der Allianz in Frankfurt mussten die Tagsatzungsgesandten zur Kenntnis nehmen, dass die verbündeten Mächte die Neutralitätserklärung der Schweiz nicht als Entscheidung eines unabhängigen Landes betrachteten, zumal sie einseitig die Interessen Napoleons bediene.¹⁰ Zudem sei kein Verlass auf die Neutralität eines Landes, dem überhaupt die Mittel fehlten, um diese – notfalls auch gegen Frankreich – militärisch durchzusetzen. In grosse Verlegenheit gerieten die Gesandten, als der Kaiser von Österreich und der Zar von Russland sie mit der Frage konfrontierten, warum denn die neutrale Schweiz ihre Regimenter im Dienste Napoleons immer noch nicht zurückgerufen habe. Aussenminister Klemens Wenzel von Metternich, der Kopf der österreichischen Politik, legte den Eidgenossen dar, die Interessen Europas seien gegenwärtig zwischen Frankreich und den Alliierten geteilt, sodass sich auch die Schweiz im eigenen Interesse für eine der beiden Seiten entscheiden müsse. Im Hinblick auf die Position der Schweiz bei den künftigen Friedensverhandlungen meinte er: «Wer als Accolyt nur müssiger Zuschauer bleiben wolle, werde beim Frieden am Schlimmsten daran seyn.»¹¹ Auch Zar Alexander signalisierte den Gesandten, die Eidgenossenschaft sollte ein eminentes Interesse daran haben, sich am Krieg gegen Napoleon zu beteiligen, um bei kommenden Friedensverhandlungen umso

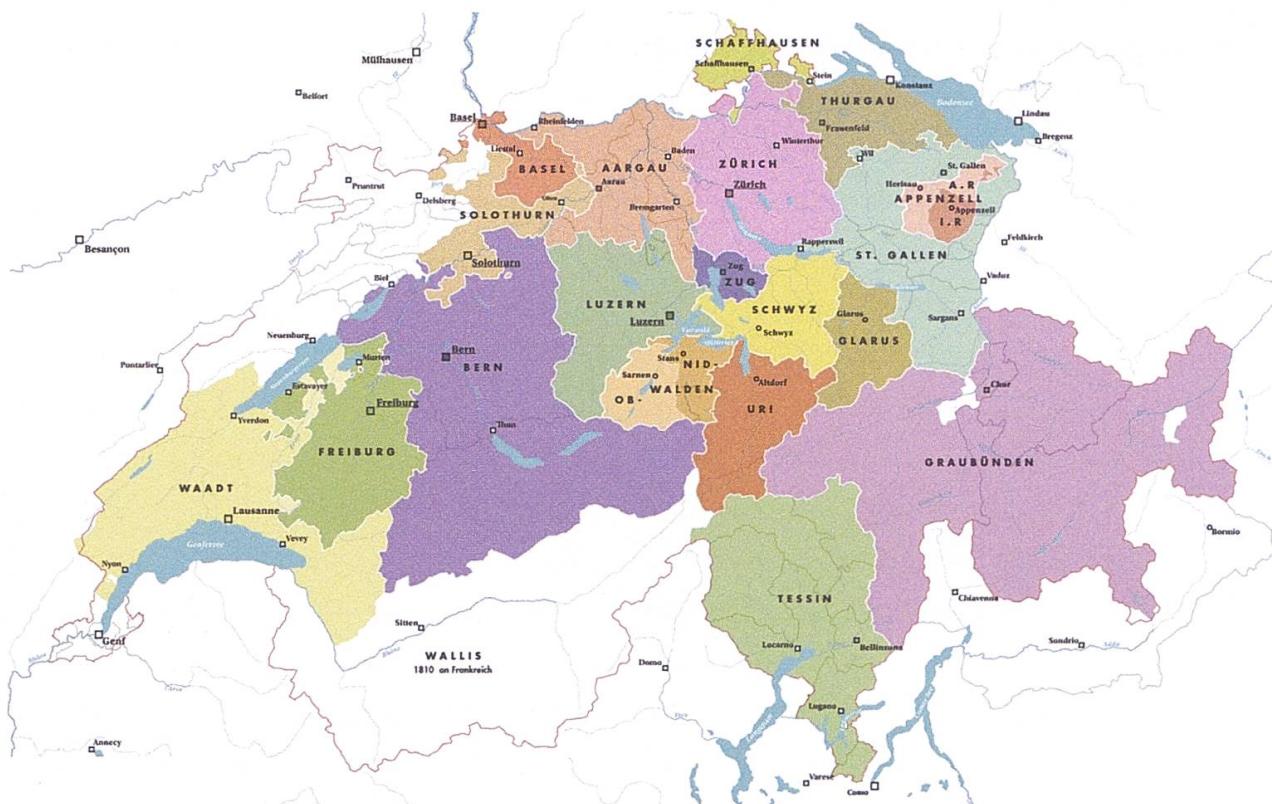


Abbildung 1: Die Schweizerische Eidgenossenschaft 1803–1814.

überzeugender die Rückgabe all jener Gebiete fordern zu können, die sie an Frankreich verloren hatte. Als die Gesandten daraufhin meinten, die Schweiz werde auf das Wohlwollen der Mächte zählen, wenn sie dereinst mit ihren Anliegen vor den Friedenskongress treten werde, antwortete Zar Alexander lakonisch: «Oui, vous osez bien vous présenter [au congrès], mais il faut alors que vous soigniez vous-même vos intérêts.»¹²

Die Schweizer Gesandtschaft zu den Alliierten blieb denn auch erfolglos. Die- se versagten der eidgenössischen Neutralitätserklärung ihre Anerkennung und überquerten am 21. Dezember 1813 mit 100 000 Mann der österreichischen und russischen Armee ohne Gegenwehr den Rhein zwischen Basel und Schaffhausen, um dann über den Jura und das Mittelland zu ziehen und Frankreich über Genf und die Jurahöhen anzugreifen. Mit der Verletzung der einseitig proklamierten Neutralität wurde die Schweiz unschädlich gemacht: Militärisch war diese unsichere Flanke des alliierten Vorstosses gegen Frankreich unter Kontrolle, und politisch war das Land aus dem Machtbereich Napoleons herausgelöst.

Aussenminister Metternich rechtfertigte in einer Proklamation die Verletzung der Schweizer Neutralität mit einem Argument, das klarmacht, wie zweischneidig das Instrument der Neutralität sein kann und wie sehr deren Respekt nicht mit einseitigen Erklärungen allein eingefordert werden kann, sondern letztlich immer im wechselseitigen Interesse aller Akteure gründen muss:

Wahre Neutralität aber kann ohne den Besitz wahrer Unabhängigkeit nicht bestehen. Die angebliche Neutralität eines von fremdem Willen nicht bloss zufällig geleiteten, sondern regelmässig beherrschten Staates ist für sich selbst ein Wort ohne Bedeutung, für seine Nachbarn ein zweischneidiges Schwert, und nur für den, dessen Fesseln er trägt, ein sicherer Vortheil über seine Gegner, und ein sicheres Beförderungsmittel seiner Pläne. Wenn daher in einem Kriege, der ausdrücklich und einzig darauf gerichtet ist, einer verderblichen Uebermacht Grenzen zu setzen, jene unächte Neutralität ein Bollwerk für diese Uebermacht, und ein Hinderniss für die Verfechter einer bessern Ordnung der Dinge wird, so darf sie eben so wenig bestehen, als der Hauptstamm des Uebels selbst, dem sie zum Schirm und zur Vertheidigung dient. [...]

Die verbündeten Souveräns betrachten den Einmarsch ihrer Truppen in die Schweiz nicht bloss als eine von dem allgemeinen Operationsplan unzertrennliche Massregel, sondern zugleich als Vorbereitung zu Schrit-



Abbildung 2: Zar Alexander I. (1777–1825).

Abbildung 3: Klemens Wenzel von Metternich (1773–1859).



ten, durch welche das Schicksal dieses interessanten Landes selbst für die Zukunft bestimmt werden muss. Ihr Zweck ist, der Schweiz in Ansehung ihrer auswärtigen Verhältnisse dieselbe freie und vortheilhafte Stellung zu sichern, in welcher sie sich vor den Revolutionsstürmen befand. Die vollkommenste Unabhängigkeit dieses Landes, die erste Bedingung seiner eigenen glücklichen Existenz, ist zu gleicher Zeit eines der ersten politischen Bedürfnisse des ganzen europäischen Staatenvereins.¹³

Metternich rechtfertigte die Verletzung der Schweizer Neutralität mit einem höheren Zweck. Sie diente der Wiederherstellung der uneingeschränkten Unabhängigkeit der Schweiz: Zum einen sollte dem Land wieder zu einer «glücklichen Existenz» verholfen werden, zum anderen ging es um die Interessen der europäischen Staatengemeinschaft. Beides hing untrennbar zusammen. Anders formuliert: Für Metternich hatte die Schweiz eine Existenzberechtigung, *weil und insoffern* ihre Unabhängigkeit auch im Interesse der Grossmächte lag.

Ganz aus den Fugen: Was tut die Eidgenossenschaft beim Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft? (Dezember 1813 bis August 1815)

Das besondere Interesse der Grossmächte an der Existenz einer unabhängigen Schweiz erklärt, weshalb diese damals enorme Anstrengungen für die Klärung der künftigen staatlichen Ordnung des Landes unternahmen. Mit dem übergeordneten Ziel vor Augen, die Schweiz als unabhängigen Staat im Dienst des europäischen Mächtegleichgewichts zu etablieren, gelang der Diplomatie der Grossmächte in den Jahren 1814 und 1815 das Kabinettstück, aus einem chaotischen Konglomerat von zerstrittenen Klein- und Kleinststaaten einen Staatenverbund zu zimmern, der in ersten, schwachen Umrissen den Bundesstaat von 1848 erahnen liess. Dieser Prozess dauerte fast zwei Jahre und war von zahlreichen Rückschlägen geprägt.

Noch bevor die alliierten Truppen die Schweiz Richtung Frankreich verlassen und die Kantone wieder in neuer Freiheit sich selbst überlassen hatten, brachen zwischen den Kantonen jene Interessengegensätze auf, die die Ordnung der Schweizer Angelegenheiten fast unmöglich machen sollten. Die Republik Bern profilierte sich dabei als Speerspitze der konservativen Reaktion und sabotierte zusammen mit den katholischen Ländern der Innerschweiz am hartnäckigsten die Bemühungen um eine staatspolitische Lösung, die sowohl die Unabhängigkeit der Schweiz gefestigt als auch die Interessen der europäischen Mächte befriedigt hätte. Bezeichnenderweise teilte die bernische Regierung die Neutralitätserklärung der Tagsatzung vom 18. November ihrer Bevölkerung nicht mit, weil diese die Beibehaltung der Mediationsverfassung voraussetzte, was wiederum Berns Restitutionsplänen zuwiderlief.¹⁴

Im Kielwasser der durchziehenden österreichischen Armee hob der bernische Grosse Rat am 23. Dezember 1813 die Mediationsverfassung auf. Er richtete die aristokratische Ratsverfassung wieder her und verkündete die erneute Unterwerfung der ehemaligen Untertanengebiete in der Waadt und im Aargau unter bernische Herrschaft.¹⁵ Die Befürchtungen all jener Kreise, die die Neutralität entschlossen verteidigen und damit der Intervention der auswärtigen Mächte zugunsten restaurativer Bestrebungen in den Kantonen einen Riegel schieben wollten, schienen sich zu bewahrheiten: Die schwache militärische Verteidigung der eidgenössischen Grenze und die kampfflose Preisgabe der Rheingrenze durch das Tagsatzungsheer am 21. Dezember stärkten die reaktionären Kräfte im Land, die im Windschatten des alliierten Durchmarsches die Mediationsverfassung beseiti-

gen und die vorrevolutionären Verhältnisse wiederherstellen wollten.¹⁶ Allerdings musste der österreichische General Bubna, der am 27. Dezember mit seiner Armee in Lausanne eintraf, um den Anschluss der Waadt an Bern in die Wege zu leiten, in Gesprächen mit dem Waadtländer Adel und den Behörden des jungen souveränen Kantonalstaats erkennen, dass ein militärisches Eingreifen Österreichs in der Waadt zugunsten der neuen Machthaber in Bern zum Krieg zwischen den beiden Kantonen führen würde. Er verzichtete daher wohlweislich auf eine Intervention und zog nach Genf weiter, ohne die Absetzung der waadtländischen Regierung erzwungen zu haben. Festzuhalten bleibt, wie unterschiedlich die Berner und die Waadtländer Regierung die Neutralität der Schweiz auslegten und wie diese scheinbar eindeutige Maxime geradezu gegensätzliche politische Absichten bediente. Zugleich wird deutlich, in welchem Ausmass beide Kantone für ihre jeweilige Handhabung der Neutralitätsmaxime von der Unterstützung der auswärtigen Mächte abhängig waren.

In den Wochen nach dem reaktionären Staatsstreich in Bern setzten sich die konservativ-reaktionären Kräfte auch in Solothurn (8. Januar 1814), in Freiburg (14. Januar 1814) und in Luzern (19. und 23. Februar 1814) wieder an die Macht.¹⁷ Graubünden drohte, sich von der Schweiz zu trennen.¹⁸ Auch die Länderorte schafften zügig die geltende Mediationsverfassung ab. Uri forderte vom Kanton Tessin die Leventina und Schwyz vom Kanton St. Gallen die Bezirke Uznach und Gaster als ehemalige Untertanengebiete zurück. Diesen Kantonen, die zu den Verhältnissen aus dem Ancien Régime zurückkehren wollten, standen gemässigte Kantone wie Zürich, Basel oder Schaffhausen sowie insbesondere die sogenannten Mediationskantone gegenüber, die ihre gerade erst 1803 erlangte Souveränität durch die reaktionären Bewegungen bedroht sahen. Das Land und mit ihm die eidgenössische Tagsatzung waren gespalten. Der konservative Block versammelte sich Ende Februar 1814 zu einer Sondertagsatzung in Luzern, während die fortschrittlicheren Kantone in Zürich tagten. Die Zusammensetzung der beiden Blöcke verriet, dass die Jahre der Helvetik und Mediation dem Land einen neuen Interessenkonflikt aufgebürdet hatten: den Gegensatz zwischen den Verlierern und den Gewinnern der politischen Umwälzungen von 1798 beziehungsweise 1803.

Beide Lager suchten Unterstützung bei den alliierten Mächten, die inzwischen ihren Feldzug gegen Napoleon in Frankreich fortsetzten. Und beide Lager fanden denn auch Fürsprecher bei den Mächten, die selbst in der Frage der politischen Neuordnung der Eidgenossenschaft gespalten waren. Der russische Zar

Alexander verteidigte die Souveränität der Waadt und des Aargaus gegen die Ansprüche Berns und stand in dieser Frage seinem Erzieher aus seiner Jugendzeit, dem Waadtländer Frédéric-César de Laharpe, sehr nahe.¹⁹ Österreich hingegen stützte die reaktionären Bestrebungen. Allerdings einigten sich die im März 1814 in Chaumont versammelten Monarchen im höheren Interesse einer Befriedung der Eidgenossenschaft grundsätzlich auf die Anerkennung der Souveränität aller 19 Kantone. Mit diplomatischem Druck erreichten die Gesandten der auswärtigen Mächte in der Schweiz im März 1814 die Auflösung der konservativ-reaktionsären Sondertagsatzung in Luzern und zwangen die Vertreter von Luzern, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, sich zur Tagsatzung der übrigen Kantone in Zürich zu gesellen, wo die Gesandten aus Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sowie aus den Mediationskantonen tagten. Die Berner Regierung wurde dank massivem Druck der Mächte wieder an den gemeinsamen Verhandlungstisch geholt. Die Bern als Entschädigung für den Verlust der Waadt und des bernischen Aargaus in Aussicht gestellte Abtretung der Stadt Biel und eines Teils des Fürstbistums Basel meinte der bernische Grosse Rat Ende März 1814 noch zurückweisen zu können.²⁰

Viele Kantone und keine nationale Strategie: Wer fügt aus 19 Einzelstaaten die Schweiz neu zusammen? (Januar 1814 bis August 1815)

Sehr bald nach dem Durchmarsch ihrer Armeen durch die Schweiz teilten die aliierten Mächte den Kantonen mit, welche grossen staats- und verfassungspolitischen Aufgaben sich der Tagsatzung nach dem Ende der napoleonischen Zeit stellten. Der österreichische Gesandte Ludwig von Lebzeltern und dessen russischer Kollege, der in Griechenland geborene Ioannes Antonios Kapodistrias,²¹ liessen Landammann Hans von Reinhard schon am 1. Januar 1814 wissen, wie sich die Mächte die künftige staatliche Ordnung der Schweiz vorstellten und in welche Richtung die Tagsatzung ihre Überlegungen lenken sollte:

Le moment est venu où la Suisse se trouve, par un concours d'événements heureux, appelée à reprendre son rang parmi les nations libres et indépendantes de l'Europe. [...] [L]es soussignés fixent plus particulièrement l'attention de la Suisse sur *la nécessité d'amener l'établissement d'un pacte constitutionnel qui renferme en lui-même le principe et la garantie de sa*

stabilité et qui la préserve pour toujours de toute influence étrangère et de la nécessité d'y avoir recours. [...] [L]a Suisse reprendra la place honorable que lui assigne le rétablissement d'un juste équilibre politique en Europe. L.L.M.M. Imp. et Roy. [Leurs Majestés Imperiales et Royales] reconnaîtront solennellement un acte sanctionné par le suffrage de la nation dès qu'il sera porté à leur connaissance, Leurs Majestés feront plus: elles promettent à la Suisse, qu'elles ne poseront pas les armes, avant que son indépendance absolue et l'acte constitutionnel librement conçu et adopté ne soient placés sous la garantie des puissances de l'Europe, et elles ne renouvellement pas moins la promesse d'obtenir que les portions de territoire de la confédération helvétique qui lui ont été arrachés par le gouvernement français, lui soient restituées. [...] Son Excellence Monsieur le Landammann, en pesant dans sa sagesse cette communication et en se persuadant que leurs Majestés ne reconnaîtront dans aucun cas une décision isolée quelconque concernant les rapports fédéraux de la Suisse, jugera sans doute utile de prendre les mesures les plus propres à faire ressortir de l'état actuel un ordre de choses au moyen duquel la nation suisse pourra procéder à la révision de son acte constitutionnel et à la sanction d'un code qui doit fonder son bonheur et établir ses liaisons politiques avec toutes les puissances de l'Europe.²²

Sobald die Schweiz aus der Einflusssphäre Frankreich herausgelöst war und noch bevor Napoleon militärisch besiegt und ein grosser europäischer Friedenskongress zusammengetreten war, liessen die alliierten Mächte den Vorsitzenden der Tagsatzung wissen, wie sie sich die künftige Stellung der Schweiz in der europäischen Staatenordnung vorstellten. Die Tagsatzung sollte dem Land eine Verfassung geben, die die Stabilität und Unabhängigkeit der Schweiz auf Dauer festigen und diese auf die gemeinsamen Interessen und die Garantie aller europäischen Mächte abstützen sollte. Die Gesandten der Mächte gaben zu verstehen, dass sie den Verfassungsprozess an der Tagsatzung aufmerksam verfolgen und keine isolierten Entscheidungen über die künftigen Bundesverhältnisse anerkennen würden.²³ Sie begleiteten die Arbeiten am Bundesvertrag sehr eng: Sie liessen sich die diesbezüglichen Entwürfe unterbreiten, bevor sie dem Plenum der Tagsatzung vorgelegt wurden, gaben Anweisungen für den weiteren Verlauf der Verhandlungen und nahmen an den Beratungen der diplomatischen Kommission der Tagsatzung teil,²⁴ die die Verfassungsentwürfe ausarbeitete. Kurz: Ihre Interventionen machten das Fehlen einer effizienten eidgenössischen Exekutive wett

und ersetzten vielfach die beschlussunfähige Tagsatzung. Oberstes Ziel war die Ausarbeitung einer bundesstaatlichen Verfassung, die grundlegende Reformen mit sich bringen, die Schweiz als Nation politisch und militärisch stärken und sie damit in die Lage versetzen sollte, ihre Unabhängigkeit aus eigener Kraft zu behaupten und die ihr zugeschriebene Aufgabe im europäischen Mächtegleichgewicht zu erfüllen. Die Gesandten der Mächte appellierten in einer an die Bundesbehörden gerichteten Denkschrift vom April 1814 an den nationalen Landeswillen:

L'isolement et la séparation des XIX États feraient leur perte. Un faible lien fédéral préparerait leur désunion. La Suisse n'aurait point de système politique. Chaque canton suivrait le sien, et la Confédération en aurait un, tout au plus, intentionnel. [...]

Établir donc un fort lien fédéral, c'est maintenir l'indépendance de la Suisse. Séparer ces deux idées et les mettre en opposition l'une à l'autre, c'est méconnaître la vérité, ou vouloir compromettre le salut de l'Etat.

Vouloir sans motifs est absurde.

Vouloir pour de petits intérêts ou pour des intérêts du moment, ce n'est pas vouloir en nation. [...] *Dans nos temps un État désarmé, ou armé sans système et sans unité, entouré de voisins puissants, n'est point un Etat. S'il existe, c'est à la bienveillance ou, tout au plus, à la politique qu'il le doit. Cette existence n'est point la plus honorable.*

La Suisse présente en ce moment ce spectacle affligeant. Son intérêt, sa gloire, sa sécurité future exigent qu'elle sorte de cette fausse attitude, et qu'elle annonce par ces institutions fédérales à l'Europe, que cinquante mille guerriers couvriront au besoin ses frontières, et que toute la nation viendra les soutenir pour faire respecter les limites des [!] son territoire et sa neutralité.

La Suisse doit d'autant plus mettre en évidence ses moyens militaires, que la force d'opinion qui contribuait naguère à sa défense n'existe malheureusement plus.

Une organisation militaire, dirigée dans cette vue et réglée constamment par un conseil de guerre permanent, des fonds préparés et toujours disponibles pour l'entretien d'une armée, voilà comment la Suisse pourrait se dire, je suis neutre et je le serai. Voilà ce qu'elle se doit pour avoir des titres à une place honorable parmi les États de l'Europe. [...] La Suisse est par essence neutre. Sa neutralité doit être fondée sur une inébranlable et imposante inertie.²⁵

Doch blieben die Beratungen der Tagsatzung zum neuen Bundesvertrag schnell stecken, grundsätzlich deshalb, weil die Kantone sich mit ihren partikularen Ansprüchen in Streitigkeiten verstrickten und mehrheitlich nicht bereit waren, jene gesamtschweizerische Perspektive einzunehmen, die aus Sicht der Grossmächte für die Klärung der Schweizer Angelegenheiten die einzig richtige war. Die stärkere Integration der souveränen Kantone zu einem Bundesstaat, dem die Kantone im gemeinsamen höheren Interesse hoheitliche Rechte übertrugen, stiess auch 1814/15 auf jene strukturellen Hindernisse, die schon in den Jahrhunderten davor alle Anläufe zu einer stärkeren staatspolitischen Einigung des Staatenverbundes hatten auflaufen lassen.²⁶ Sowohl die Verfassungen der Helvetischen Republik von 1798 und 1802 (Malmaison) als auch die Mediationsakte von 1803 waren nur unter massivem Druck vonseiten Frankreichs zustande gekommen.

Zwischen April und September 1814 waren die Auflösungstendenzen in der Schweiz unübersehbar.²⁷ Bern beharrte auf der Restitution seiner Herrschaftsgebiete aus dem Ancien Régime. Wenigstens wollte es den Aargau wieder erhalten, nachdem es eingesehen hatte, dass die Rückgabe der Waadt am Veto Russlands scheitern würde.²⁸ Uri forderte die Leventina als altes Untertanengebiet zurück und agierte dort bereits mit Billigung der lokalen Bevölkerung als Exekutivbehörde, was Proteste des Kantons Tessin provozierte, der die Tagsatzung um eine militärische Intervention ersuchte. Zug wollte sein Kantonsgebiet auf Kosten der benachbarten Freien Ämter vergrössern, die seit 1803 zum neuen Kanton Aargau gehörten. Appenzell erhob Ansprüche auf das Rheintal, das nunmehr zum neuen Kanton St. Gallen gehörte. Dieser Kanton aber, der 1803 als neues politisches Gebilde auf dem Reissbrett entstanden war, drohte ganz auseinanderzufallen: Uznach vereinigte sich mit dem Kanton Schwyz, Sargans schloss sich dem Kanton Glarus an, und Rapperswil wollte sich mit der Stadt Zürich verbinden. Der ehemalige Fürstabt von St. Gallen schlug den Kantonen Schwyz, Glarus und Appenzell sogar vor, sie sollten den neuen Kanton St. Gallen unter sich aufteilen. Im Herbst 1814 mussten Tagsatzungstruppen die territoriale Integrität des Kantons St. Gallen schützen. In Graubünden gab es starke separatistische Bewegungen, die den Kanton wieder von der Eidgenossenschaft lostrennen wollten. Die Länder der Innerschweiz verlangten die Wiederherstellung der Gemeinen Herrschaften aus dem Ancien Régime, die ihnen früher Einkünfte eingetragen und auch als Rekrutierungsgebiete für ihre Soldkompanien in fremden Diensten gedient hatten. Sollte dies nicht mehr möglich sein, dann wollten die Länderkantone wenigstens für ihre verlorenen Rechte finanziell entschädigt werden.



*Pelerinage à la diette à Zürich.
Wallfahrt auf die Tagsatzung nach Zürich.*

Abbildung 4: Der Zürcher Standesweibel führt den gefesselten Berner Bären an die Tagsatzung nach Zürich, während ein Kosak – das heisst die Diplomatie des Zaren – ihn vor sich her treibt. Die beiden Affen symbolisieren die mit dem reaktionären Bern eng verbundenen Stände Solothurn und Freiburg (wo damals die Standesfarben Schwarz und Blau üblich waren).

Ob des Gezänks um alte Herrschaftsgebiete, frühere Herrschaftsrechte und die neuen Grenzen kamen die Arbeiten am neuen Bundesvertrag nicht vom Fleck. Mehrere Entwürfe wurden von den konservativ-reaktionären Kantonen abgelehnt, von denen einige die Verhandlungen der Tagsatzung bisweilen ganz boykottierten. Schwyz beschloss, lieber mit Uri und Unterwalden den Bund von 1315 zu erneuern, statt den neuen Bundesvertrag anzuerkennen zu wollen. Besonders die Interessenpolitik der Länder der Innerschweiz liess jede nationale Perspektive vermissen. Sie forderten für sich das Recht, auch künftig in den Gebieten der ehemaligen gemeinen Herrschaften Soldaten für die fremden Dienste zu werben, und fassten ein entsprechendes Entgegenkommen der neuen Kantone als «Zeichen der Anerkennung für die Wohlthat der Freiheit von Seiten dieser Kantone» auf.²⁹ Die allgemeine Niederlassungsfreiheit innerhalb der Schweiz lehnten sie ebenso ab wie jede Stärkung der Bundesgewalt.

In klarem Gegensatz zu dieser isolationistischen und integrationsfeindlichen Position standen Kantone wie Basel, Schaffhausen und die jungen Mediationskantone. Sie erkannten in der ausgeprägteren Integration der Kantone in den Bund und in der Stärkung der Bundesgewalt den Königsweg für die Festigung der Eigenständigkeit des Landes: «Das Glück und der Wohlstand, deren die Schweiz bis auf die Revolutionsepoke genoss, hatten nicht so sehr in der damaligen eidgenössischen Verfassung, als vielmehr in günstigen äussern Umständen und wohlwollenden Verhältnissen zu den benachbarten Mächten ihren Grund.»³⁰

Verständnislos kommentierten auswärtige Gesandte den partikularistischen Standpunkt mancher Kantone: «Il est incroyable à quel point les motifs personnels et les raisons locales prévalent, dans tous les projets que nous avons vus jusqu'à ce moment-ci sur les vues véritablement publiques qui seules doivent les déterminer.»³¹ Der französische Gesandte Auguste de Talleyrand liess sich am 26. Juli 1814 gegenüber seinem britischen Kollegen Stratford Canning wie folgt vernehmen: «Lorsqu'on voit les députés de tous les cantons se rendre chez les ministres alliés en quémandeurs et leur demander la permission de changer ou de modifier un article de leur constitution, il est facile et douloureux de se convaincre qu'il ne reste plus trace en Suisse de ce caractère national qui, pendant des siècles, avait acquis à cette petite Puissance le respect de l'Europe.»³²

Die ausländischen Gesandten waren am Ende ihrer Geduld und drohten der Tagsatzung mit dem Abbruch der Beziehungen. In einer Note vom 12. August 1814 sprachen sie Klartext und erinnerten daran, dass für die Mächte nicht die kleinlichen Interessen der Kantone, sondern die Klärung der nationalen Frage wichtig war:

De tous les points du pacte fédéral, qui, encore aujourd’hui, divisent la Diète il n’en est pas un qui n’eût été décidé, il y a longtemps, par la grande majorité des voix, si de tous les côtés l’on s’en était occupé avec un égal dévouement. Au lieu de conserver à ces questions leur pureté et leur simplicité, une malheureuse complication avec les prétentions territoriales, formées par quelques cantons, est venue distraire les esprits et confondre les objets.

Aucun canton, quel qu'il soit, ne saurait par lui-même fixer l'attention des grands Etats de l'Europe; ce n'est et ce ne peut être que sous la figure d'un corps fédératif, que la Suisse entière les intéresse.

C'est pour affranchir ce corps du joug, qui l'opprimait, c'est pour lui rendre son libre arbitre et la parole, que les puissances alliées portèrent leurs armes sur les frontières de la Suisse, combattirent, stipulèrent pour elle. Et, le premier, le seul usage qu'elle ferait de son indépendance, reconquise et à elle restituée par ces magnanimes souverains, n'aboutirait qu'à faire scission et à réduire ainsi tout le corps fédéral à l'inaction, à la nullité absolue?

Non, la Suisse ne peut pas être déchue à ce point. La Diète, à laquelle est confiée la direction de ses premiers pas vers l'Europe assemblée, ne voudra pas que les Ministres ici soussignés n'aient à offrir à leurs très-augustes maîtres, pour tout résultat, qu'un tel retour. Ils ne doutent plus que, faisant trêve à toute question qui n'est pas essentiellement commune à tous, les membres jusqu'ici les plus dissidens retourneront au sentiment de leur devoir envers leurs Co-Etats et d'une juste gratitude envers leurs généreux libérateurs, rachetant par un redoublement de zèle et de loyauté dans l'achèvement du pacte fédéral tout le temps perdu.³³

In dieser verfahrenen Situation wurde im Ausland selbst die Angliederung der Schweiz an den Deutschen Bund erwogen.³⁴

Nach fünf Anläufen und unter dem starken Druck der Mächte einigte sich die grosse Mehrheit der Tagsatzung am 9. September 1814 auf einen neuen Bundesvertrag.³⁵ Die Einigung gelang allerdings nur, weil die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten und gegenseitige Entschädigungsforderungen aufgeschoben und dem bevorstehenden Kongress in Wien übertragen wurde. Am 12. September 1814 schliesslich stimmten 14 Kantone auch der Aufnahme des Wallis, Neuenburgs und Genfs in die Eidgenossenschaft zu und ermöglichen damit zwei Dinge: Zum einen wurden diese drei Territorien, die seit Jahrhunderten zur Einflussosphäre der Eidgenossenschaft gehört hatten, nach der Revolution aber direkt

oder indirekt unter französische Kontrolle geraten waren, erstmals als vollberechtigte Kantone in die Schweizerische Eidgenossenschaft integriert. Zum anderen erhielt die Schweiz durch diese territoriale Arrondierung im Süden und im Westen eine Landesgrenze, die militärisch besser zu verteidigen war und damit die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Schweizer Neutralität stärkte. Mit diesen Entscheidungen war vorerst gewährleistet, dass die politischen Erwartungen der Mächte an die Tagsatzung einigermassen erfüllt waren und die Delegation der Tagsatzung nicht mit leeren Händen vor die Gesandten der Mächte beim Wiener Kongress treten würde.

Völkerrecht vor Landesrecht: Wer garantiert die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz? (Januar 1814 bis November 1815)

Die offizielle Gesandtschaft der Tagsatzung an den Kongress in Wien bestand aus dem Zürcher Hans von Reinhard als Landammann der Schweiz, dem Freiburger Jean de Montenach – einem Verfechter der konservativ-reaktionären Linie³⁶ – und dem Basler Johann Heinrich Wieland, einem Gemässigten, der den neuen Kantonen wohlgesinnt war. Sie sollten von den Kongressmächten die Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit und Neutralität sowie Verbesserungen des Verlaufs der Landesgrenzen erwirken. Namentlich sollten sie sich für die Rückerstattung des ehemaligen Fürstbistums Basel und des Veltlins sowie für den Erwerb des Pays de Gex im Genfer Hinterland, der Enklave Campione am Lagonersee und der linksrheinischen Stadt Konstanz einsetzen. Mit Ausnahme der Anbindung des Fürstbistums Basel an die Schweiz sind die Gesandten in Wien allerdings mit keinem dieser territorialpolitischen Anliegen durchgedrungen.³⁷

Weil die Tagsatzung die Entscheidung strittiger Punkte in den Schweizer Angelegenheiten dem Kongress in Wien überlassen hatte, war es nur folgerichtig, dass zusätzlich zur offiziellen Delegation zahlreiche weitere Gesandte aus der Schweiz als Lobbyisten ihres Kantons, ihrer Region oder Stadt in Wien aufkreuzten. Die Mediationskantone schickten den Waadtländer Laharpe und den Aargauer Albrecht Rengger.³⁸ Bern entsandte seinen Ratsherrn Ludwig Zeerleder, der auch die Interessen von Zug und Uri wahrnehmen sollte.³⁹ Genf war mit Charles Pictet de Rochemont, François d'Ivernois und Jean-Gabriel Eynard gleich mit drei Gesandten vertreten.⁴⁰ Der Bieler Georg Friedrich Heilmann sollte für seine Stadt die Schaffung eines eigenen Kantons Südjura/Biel durchsetzen.⁴¹ Zwei Gesandte

aus dem ehemaligen Fürstbistum Basel – Ursann Konrad Joseph von Billieux und Melchior Delfils – betrieben die Wiederherstellung des Fürstbistums und dessen Anbindung als eigenständiger Kanton an die Schweiz. Die Bündner schickten eine starke Delegation und wollten ihre 1797 an die Cisalpinische Republik verlorenen Untertanengebiete wiedererlangen. Der letzte St. Galler Fürstabt Pankraz Vorster bemühte sich persönlich um die Wiederherstellung seiner Rechte.⁴²

Sie alle antichambrierten in Wien bei den Herrschern und deren Ministern für ihre Anliegen und bestätigten mit ihrem unkoordinierten Vorgehen und ihren gegenseitigen Intrigen den Eindruck, den die Mächte schon im Verlauf der Tagsatzungsverhandlungen gewonnen hatten. Die Kantone und Herrschaften aus der Schweiz verfolgten primär partikulare Interessen und verloren darob die übergeordneten nationalen Fragen aus den Augen, die aus der Sicht der Mächte für die Zukunft des Landes wirklich ausschlaggebend waren. Auch in Wien waren es letztlich wieder die Minister und Diplomaten der Mächte, die die Schweizer Verhältnisse in Ordnung brachten.

Auf Anregung des russischen Gesandten Kapodistrias richtete der Kongress ein besonderes Komitee für die Behandlung der Schweizer Angelegenheiten ein, in dem Vertreter Österreichs (Johann von Wessenberg), Preußens (Wilhelm von Humboldt), Großbritanniens (Stewart; Stratford Canning), Russlands (Friedrich Karl vom Stein; Ioannes Kapodistrias) sowie Frankreichs (Dalberg) Einsitz nahmen.⁴³ Die Schweiz selbst war nicht vertreten. Vielmehr erschienen die offiziellen Gesandten der Tagsatzung ebenso wie die zahlreichen partikularen Delegationen als Bittsteller vor dem Komitee, das sich in 13 Sitzungen zwischen November 1814 und März 1815 die zahlreichen, vielfach unvereinbaren und gegensätzlichen Anliegen anhörte. Auch in Wien taten sich Gesandte bestimmter Kantone nicht gerade durch eine gesamtschweizerische Sicht der Dinge hervor. Der Berner Zeerleder, der in Wien erneut die Forderung nach Rückerstattung des ehemaligen bernischen Aargaus stellte, schilderte dem Komitee in aufschlussreicher Weise das Verhältnis Berns zur übrigen Eidgenossenschaft: «Je sais qu'on nous reproche de ne pas assez considérer l'ensemble, de ne songer qu'à des avantages particuliers. Mais nous n'avons aucun serment, aucun devoir direct envers la communauté suisse. Les cantons sont des Etats souverains, liés ensemble par des traités. En est-il qui soient plus généreux, qui aient le droit de nous reprocher de l'égoïsme?»⁴⁴

Letztlich erteilten die fünf Grossmächte solch partikularen Anliegen eine definitive Absage.⁴⁵ Sie bestätigten am 10. Dezember 1814 die territoriale Integrität al-

ler 19 Kantone, womit die territorialen Forderungen der Kantone Bern, Uri, Schwyz, Glarus und des Abts von St. Gallen erledigt waren. Bern erhielt einen Grossteil des ehemaligen Fürstbistums Basel als Entschädigung für den Verlust der Waadt und des Aargaus. Graubünden verlor seine ehemaligen Untertanengebiete Veltlin, Bormio und Chiavenna definitiv an Österreich, und zwar nicht zuletzt auch deshalb, weil die Bündner nicht bereit gewesen waren, das Veltlin als gleichberechtigten vierten Bund in die Republik der Drei Bünde zu integrieren.⁴⁶ Auch die Arrondierung des kleinen, stark zersplitterten Territoriums der Republik Genf gelang nicht wunschgemäß. Der Abtausch der Ajoie gegen das Pays de Gex mit Frankreich kam nicht zustande, sodass der neue Schweizer Kanton ganz im Westen des Landes vorerhand ein Flickenteppich ohne territoriale Verbindung mit der übrigen Schweiz blieb. Die territoriale Abrundung des Kantons Genf und dessen Anbindung an die Schweiz gelangen erst nach dem Wiener Kongress im Rahmen von besonderen Staatsverträgen mit Frankreich und Sardinien-Piemont.⁴⁷

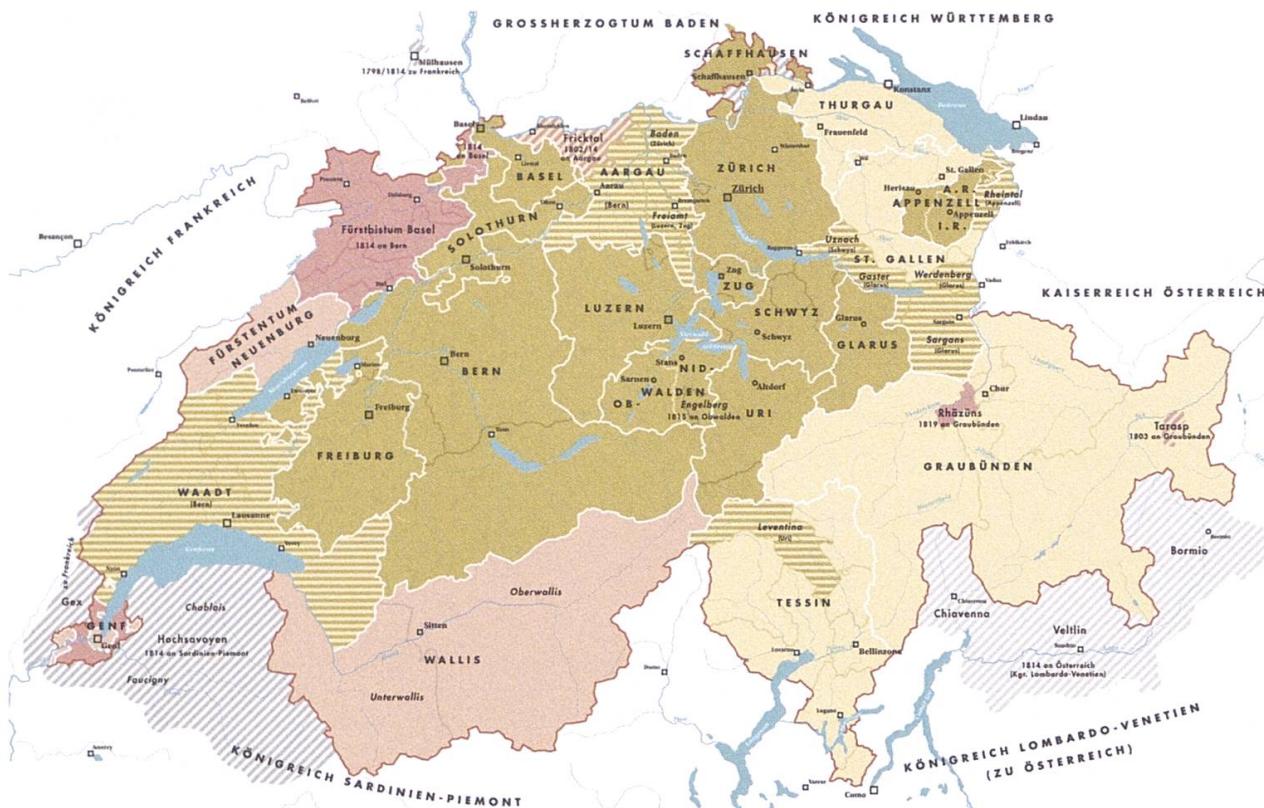
Als Napoleon am 1. März 1815 in Südfrankreich an Land ging und im Sturm die Macht in Frankreich zurückeroberete, beeilte sich der Kongress in Wien, die Schweizer Angelegenheiten zum Abschluss zu bringen. Die Gefahr war nämlich nicht von der Hand zu weisen, dass Napoleon versuchen würde, wieder Einfluss auf die Schweiz zu gewinnen, und er sehr wohl damit rechnen konnte, gerade in den Mediationskantonen auf Sympathien und Unterstützung zählen zu können. Diese verdankten ihm ja die Souveränität, die Bern und andere Kantone ihnen seit Dezember 1813 wieder hatten abspenstig machen wollen.

Am 20. März 1815 setzten die acht Kongressmächte Österreich, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Portugal, Preussen, Russland und Schweden mit einer Deklaration zuhanden der Tagsatzung und der Schweizer Kantone allen verfassungs- und territorialpolitischen Diskussionen ein Ende:

Les puissances appelées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse [...] ayant reconnu que l'intérêt général réclame en faveur du corps Helvétique, l'avantage d'une neutralité perpétuelle, et voulant par des restitutions territoriales et des cessions, lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité.

Après avoir recueilli toutes les informations sur les intérêts des différens Cantons, et pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation Helvétique –

Déclarent:



- XIII Alte Kantone in den Grenzen von 1803 (Mediation)
- 1803 durch Napoleon Bonaparte geschaffene «Mediationskantone»
- Gebietsansprüche der alten Orte an die Mediationskantone 1813/14
(in Klammer der Anspruch erhobene Ort)
- 1814 neu in den Bund aufgenommene Kantone
- Gebiete, die am Wiener Kongress 1814 der Schweiz zugesprochen wurden
- Gebiete, auf welche die Schweiz am Wiener Kongress Anspruch erhob,
die ihr aber nicht zugesprochen wurden

Abbildung 5: Die Schweizerische Eidgenossenschaft 1813/14 und der Wiener Kongress.

Que dès que la Diète Helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte, portant la reconnaissance et la garantie de la part de toutes les puissances, de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui qui, en exécution de l'article 32 du susdit traité de Paris du 30 Mai, doit compléter les dispositions de ce traité.⁴⁸

Als die Schweizer Gesandten in ihrer Stellungnahme vom 24. März diese Erklärung der Mächte als Entwurf eines Vertrags zwischen den Mächten und der Eidgenossenschaft bezeichneten («l'acte du traité que proposent les hautes Puissances à la Confédération»), dem sie sich unter dem Zwang der Umstände («l'empire des circonstances») beugen wollten, replizierte Metternich zwei Tage später scharf, es sei den Gesandten keineswegs anheimgestellt, ob sie diese Erklärung annehmen wollten oder nicht.⁴⁹ Diese Erwartung bekräftigten die Diplomaten der Mächte gegenüber der Tagsatzung, als deren Gesandte zum Wiener Kongress die Kongresserklärung vom 20. März der Tagsatzung vorlegten. In einer Note vom 31. März 1815 liessen sie die Tagsatzung unmissverständlich wissen, dass der Inhalt der Erklärung der Kongressmächte nicht mehr zur Diskussion stand:

La grande difficulté de concilier les intérêts des différens cantons et d'asseoir par conséquent les déterminations des Puissances signataires du Traité de Paris sur des bases justes et solides, a seul retardé l'accomplissement de leurs voeux bienveillans. S'il a été impossible de satisfaire entièrement tous les partis, les Puissances ont par devers elles ce témoignage, d'avoir adopté les bases qui conviennent le mieux à la situation actuelle de la Suisse, et qui sont les plus propres à consolider son existence politique et sa tranquilité intérieure. Attachant le plus haut intérêt à ce que l'une et l'autre soient désormais à l'abri de toute atteinte, et résolues à concourir de tous leurs moyens pour assurer ce but, elles n'ont plus d'autre désir que de voir acceptées et executées les diverses stipulations contenues dans leurs Déclaration avec cette loyauté et cet accord parfait qui, faisant l'essence et la force de la Confédération, doivent aujourd'hui l'animer plus que jamais.⁵⁰

Im Wesentlichen legte die Erklärung der Kongressmächte vom 20. März 1815 für die Schweiz Folgendes fest:⁵¹

- Die Existenz einer unabhängigen Eidgenossenschaft liegt im allgemeinen Interesse der Staaten, sofern die Schweiz dauerhaft neutralisiert bleibt und sie die ihr auferlegte Neutralität aus eigener Kraft glaubwürdig militärisch verteidigen kann. So erfüllt sie als Pufferstaat zwischen Frankreich und Österreich eine wichtige Funktion für die Bewahrung des Friedens in Europa.⁵²
- Die territoriale Integrität der 19 Kantone der Mediationszeit (1803–1813) bleibt gewahrt.
- Die Westschweizer Republiken Genf und Wallis sowie das Fürstentum Neuenburg werden als souveräne Staaten und gleichberechtigte Kantone in die Eidgenossenschaft integriert.
- Das ehemalige Fürstbistum Basel wird an die Eidgenossenschaft angegeschlossen und auf die Kantone Bern und Basel aufgeteilt.
- Die Kantone Bern und Basel bezahlen dem ehemaligen Fürstbischof von Basel bis an sein Lebensende ein Jahresgehalt von 12 000 Reichsgulden.
- Die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen entschädigen die alten Kantone Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell Innerrhoden mit 500 000 Franken für den Verlust der Herrschaftsrechte in den ehemaligen Untertanengebieten. Der Kanton Tessin tritt dem Kanton Uri die Hälfte des jährlichen Zollertrags in der Leventina ab.
- Der Kanton St. Gallen zahlt dem ehemaligen Fürstabt von St. Gallen lebenslänglich ein Jahresgehalt von 6000 Reichsgulden und dessen Beamten ein solches von 2000 Reichsgulden.

Die Kongressmächte fügten ihrer Erklärung die grundsätzliche Bemerkung bei, sie stünden in der Erwartung, dass «die Cantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern [würden], dem durch die freyen Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beyzupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist unter der nämlichen Bundesverfassung vereint seyen».

Allerdings bereitete die Annahme der Wiener Kongresserklärung durch die Kantone – selbst unter den dramatischen Umständen der Rückkehr Napoleons an die Macht – grosse Schwierigkeiten. Die zuständige Tagsatzungskommission machte nicht weniger als fünf Meinungen unter den 22 Kantonen aus: Eine knappe Mehrheit von zehn ganzen und zwei Halbkantonen (Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen,

Aargau, Thurgau und Waadt) nahmen die Kongresserklärung bedingungslos und mit gebührendem Dank an die «Hohen Mächte» an. Fünf Kantone (Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Tessin) machten noch Vorbehalte geltend, denen die Tagsatzung auf der Basis des Bundesvertrags künftig Rechnung tragen wollte. Solothurn und Graubünden hatten ihr Votum nicht fristgerecht eingereicht. Die beiden Halbkantone Nidwalden und Appenzell Innerrhoden schliesslich verweigerten ihre Zustimmung sowohl zum Bundesvertrag als auch zur Wiener Kongresserklärung.⁵³

So stimmte die Tagsatzung am 27. Mai 1815 nicht einstimmig, sondern nur durch Mehrheitsentscheid der Wiener Kongresserklärung zu und drückte den «Hohen Mächten» «den unverlöschlichen Dank der Schweizernation» aus.⁵⁴ Damit war für die Tagsatzung der Weg frei, um nach dem erneuten Sieg der Alliierten über Napoleon bei Waterloo (18. Juni 1815) beim Zweiten Pariser Friedenskongress im November 1815 auch die völkerrechtliche Garantie der Schweizer Neutralität zu erwirken.⁵⁵ Die Grossmächte anerkannten, dass die Bedingungen dafür nunmehr erfüllt waren: Die Schweiz hatte sich mit dem Bundesvertrag eine feste staatliche Gestalt gegeben. Insbesondere hatte sie sich mit der erstmaligen Einrichtung eines Bundesheeres in die Lage versetzt, ihre Unabhängigkeit militärisch aus eigener Kraft glaubwürdig zu verteidigen. Nichts stand folglich einer völkerrechtlichen Anerkennung der immerwährenden, bewaffneten Neutralität der Schweiz mehr im Wege, von der die Mächte in ihrer Erklärung vom 20. November 1815 ausdrücklich sagten, sie entspreche «dem wahren Interesse aller europäischen Staaten».⁵⁶ Die Schweiz erwirkte zudem die Zerstörung der vor den Toren der Stadt Basel liegenden französischen Festung von Hüningen, die seit ihrem Bau 1679–1681 als Bedrohung wahrgenommen worden war, sowie die Ausdehnung ihrer Neutralität auf Nordsavoyen. Ihre schon mehrfach vorgetragenen Wünsche nach Abtretung des Pays de Gex, des Veltlins, Bormios und Chiavennas, der Enklave Campione oder von Konstanz wurden hingegen abgewiesen.⁵⁷ Der Genfer Charles Pictet de Rochemont nutzte als Gesandter der Eidgenossenschaft beim Zweiten Pariser Friedenskongress den Umstand, dass die Gesandten der Mächte ihm die Redaktion der Akte für die Anerkennung der Schweizer Neutralität überliessen, um den Wortlaut der Neutralitätserklärung dahin zu entschärfen, dass die Alliierten nicht mehr – wie noch in der Wiener Kongresserklärung vom 20. März 1815 – von der Anerkennung und Garantie der Schweizer Neutralität («reconnaissance et garantie»), sondern nur noch von deren Anerkennung sprachen und die Garantie auf die Integrität und Unverletzlichkeit des schweizerischen Staatsgebiets in dessen neuen Grenzen beschränkten. Damit sollten künf-

tige Interventionen der Mächte, die mit deren Status als Garantiemächte hätten begründet werden können, möglichst unterbunden werden.⁵⁸

Die Grossmächte retteten in der Tat die Schweiz.⁵⁹ Diese Einsicht, die im verengten nationalpatriotischen Geschichtsbild bis heute nur allzu gerne verdrängt wird, fasste der Genfer Historiker William Martin schon 1931 in seiner grossen Darstellung der Zeitenwende zwischen 1813 und 1815 in einen Gedanken, der nichts von seiner Aktualität verloren hat: «On a souvent affirmé que la politique extérieure était pour la Suisse un danger et risquait de la diviser. Rien n'est moins exact. Loin de nuire à l'unité de la Suisse, la politique étrangère a toujours été le lien de la Confédération. Les dangers que nous avons courus n'ont jamais été extérieurs, mais intérieurs.»⁶⁰

Bibliografie

Gedruckte Quellen

- Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Concordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besondern Verträge. Zürich 1820.
- Sammlung der erneuerten Fundamental-Gesetze der Stadt und Republik Bern. Bern 1817.

Literatur

- Alville: Anna Eynard-Lullin et l'époque des congrès et des révolutions. Lausanne 1955.
- Biaudet, Jean-Charles: Der modernen Schweiz entgegen. In: Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2. Zürich 1980, 871–986.
- Bonjour, Edgar: Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik. Bd. 1. Basel 1967.
- Bouvier-Bron, Michelle: La mission de Capodistrias en Suisse (1813–1814). Corfu 1984.
- Chapuisat, Edouard: La Suisse et les traités de 1815. Genf o.J. [1917].
- Chapuisat, Edouard: Der Weg zur Neutralität und Unabhängigkeit. Die Schweiz 1814 und 1815 (Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 9). Bern 1921, 53–119.
- Cramer, Lucien (Hg.): Genève et les traités de 1815. Correspondance diplomatique de Pictet de Rochemont et de François d'Ivernois: Paris, Vienne, Turin 1814–1816. Genf 1914.
- Dubler, Hans: Die Mission des Berner Ratsherrn Ludwig Zeerleder am Wiener Kongress. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 2 (1940), 153–169.
- Duchhardt, Heinz: Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15. München 2013.
- Durrer, Robert: Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden. In: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 28 (1903), 89–244.
- Fankhauser, Andreas: Art. Mediation. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 8. Basel 2009, 407–410.
- Fankhauser, Andreas: Art. Mediationsakte. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 8. Basel 2009, 410f.
- Fetscherin, Wilhelm (Bearb.): Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848. Bd. 1. Bern 1874.
- Fleig, Hans: Die Schweiz im Schrifttum der deutschen Befreiungszeit 1813–1817. Basel 1942.
- Griewank, Karl: Der Wiener Kongress und die europäische Restauration 1814/15. Leipzig 1954.
- Guichonnet, Paul: Art. Communes réunies. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 4. Basel 2004, 450.
- Haan, Hugo von: Die Rolle Senfft-Pilsachs in Bern im Dezember 1813. In: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 6 (1926), 353–367.
- Hatze, Margrit: Die diplomatisch-politischen Beziehungen zwischen England und der Schweiz im Zeitalter der Restauration. Basel 1949.
- Herrmann, Irène: La Harpe, la Suisse et la Russie: questions d'influence. In: Meuwly, Olivier (Hg.): Frédéric-César de La Harpe: 1754–1838. Lausanne 2011, 48–55.
- Heuberger, S[amuel] (Hg.): Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses. Aarau 1913.
- Hilty, Carl: Eidgenössische Geschichten. 2. Die lange Tagsatzung. In: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2 (1887), 42–544.
- Hirzel, Paul; Oechsli, Wilhelm: Tagebuch der schweizerischen Gesandtschaft nach Frankfurt, 29. November bis 22. Dezember 1813. In: Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft (1897), 3–62.
- Holenstein, André: Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte. Baden 2015.
- Jost, Hans-Ulrich: Das Schweizer Imbroglio. In: Just, Thomas; Maderthaner, Wolfgang; Maimann, Helene (Hg.): Der Wiener Kongress. Die Erfindung Europas. Wien 2014, 374–391.
- Junker, Beat: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Bd. 1. Bern 1982.
- Just, Thomas; Maderthaner, Wolfgang; Maimann, Helene (Hg.): Der Wiener Kongress. Die Erfindung Europas. Wien 2014.

- Kaestli, Tobias: Die Schweiz – eine Republik in Europa. Zürich 1998.
- Kaestli, Tobias: Als Biel ein eigener Kanton werden wollte. Die Zeit des Provisoriums 1814/1815. In: Berner Zeitschrift für Geschichte 72 (2010), 3–41.
- Kaestli, Tobias: Warum Biel kein Kanton der Eidgenossenschaft werden konnte. In: Bieler Jahrbuch 2010, 24–33.
- Kasser, Paul: Der Durchmarsch der Alliierten durch die Schweiz im Winter 1813 auf 1814 (Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 9). Bern 1921, 5–52.
- Koller, August: Staatsrat Johann von Montenach als Gesandter der Schweiz am Wiener Kongress. Freiburg 1929.
- Kreis, Georg: Art. Aussenpolitik. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1. Basel 2002, 591–595.
- Luginbühl, Rudolf (Hg.): Der Kanton Argau in den Jahren 1814 und 1815 nach Briefen aus dem Nachlasse Philipp Albert Stapfers. Aarau 1891.
- Maranta Tschümperlin, Cristina: Graf Johann von Salis-Soglio und der konservative Umsturzversuch 1813/14 in Graubünden: Studie zur Rezeptionsgeschichte und zum Korrespondentennetz. In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden 129 (1999), 119–214.
- Martin, William: La Suisse et l'Europe. Lausanne 1931.
- Meuwly, Olivier (Hg.): Frédéric-César de La Harpe: 1754–1838. Lausanne 2011.
- Morosoli, Renato: Art. Bundesvertrag. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 3. Basel 2004, 41f.
- Mülinen, Wolfgang Friedrich von: Das Ende der Mediation in Bern. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 22 (1913–1915), 1–56.
- Oechsli, Wilhelm: Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im Jahre 1813. Zürich 1898.
- Oechsli, Wilhelm: Lebzeltern und Capo d'Istria in Zürich, 21. Nov.–20. Dez. 1813. Innsbruck 1898.
- Oechsli, Wilhelm: Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz im Jahre 1813/14. Zürich 1907/08.
- Oechsli, Wilhelm: Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 2. Leipzig 1913.
- Rappard, William: L'individu et l'Etat dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse. Zürich 1936.
- Schaub, Emil: Die Neugestaltung der Schweiz um 1815. Zürich 1916.
- Scrétan, René: La mission d'Henri Monod auprès du tsar Alexandre Ier en décembre 1813. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 29 (1949), 195–226.
- Stauber, Reinhard; Kerschbaumer, Florian; Koschier, Marion (Hg.): Mächtepolitik und Friedenssicherung. Zur politischen Kultur Europas im Zeichen des Wiener Kongresses. Berlin 2014.
- Stauber, Reinhard: «Freie und vertrauliche Erörterungen». Organisation und Arbeit der Komitees und Kommissionen auf dem Wiener Kongress, in: Ders.; Kerschbaumer, Florian; Koschier, Marion (Hg.): Mächtepolitik und Friedenssicherung. Zur politischen Kultur Europas im Zeichen des Wiener Kongresses. Berlin 2014, 46–70.
- Winkler, Arnold: Metternich und die Schweiz. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 7 (1927), 60–116 und 127–163.
- Zamoyski, Adam: 1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress. München 2014.

Anmerkungen

¹ Zum transnationalen Charakter der Schweizer Geschichte siehe grundsätzlich Holenstein, André: Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte. Baden ²2015.

² Allgemein zur Vorgeschichte und Geschichte des Wiener Kongresses siehe Griewank, Karl: Der Wiener Kongress und die europäische

Restauration 1814/15. Leipzig ²1954; Duhardt, Heinz: Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15. München 2013; Zamoyski, Adam: 1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress. München 2014; Just, Thomas; Maderthaner, Wolfgang; Maimann, Helene (Hg.): Der Wiener Kongress. Die Erfindung Europas. Wien 2014;

Stauber, Reinhard; Kerschbaumer, Florian; Koschier, Marion (Hg.): Mächtepolitik und Friedenssicherung. Zur politischen Kultur Europas im Zeichen des Wiener Kongresses. Berlin 2014.

³ Martin, William: *La Suisse et l'Europe*. Lausanne 1931, 330f. ordnet das diplomatische Desinteresse der Tagsatzung richtig in eine lange Tradition schweizerischer Aussenpolitik ein: «L'absentéisme diplomatique est une des traditions les plus constantes de notre pays. Les troubles intérieurs ne laissent aux députés des cantons aucune liberté d'esprit et la plupart eussent été bien empêchés de dire ce qu'ils désiraient pour la Suisse.» Siehe dazu auch Holenstein, Mitten in Europa, 213–217.

⁴ Artikel 3, Paragraf 7: «In dem Departement des Leman, sollen die Grenzen zwischen dem Französischen Reiche, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche mit der Schweiz wird vereinigt werden) ganz also verbleiben, wie sie sich befanden, ehe Genf dem Französischen Gebiet einverleibt ward.»; Artikel 6: «Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren.» (Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Concordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besondern Verträge. Zürich 1820, 101f.). Martin, *La Suisse et l'Europe*, 384 unterstreicht die Bedeutung des Pariser Friedens auch noch in der Hinsicht, dass dieser auch die Grenzen Frankreichs ein für alle Mal festlegte und folglich alle Vorstellungen der eidgenössischen Gesandten beim späteren Kongress Wien, die eine Revision der französischen Grenze nach sich gezogen hätten, aussichtslos waren.

⁵ Die Ereignisse der Jahre 1813 bis 1815 sind seit langem kaum mehr Gegenstand der Forschung. Für die Ereignisgeschichte sind noch immer Studien unentbehrlich, die das starke, auch politisch motivierte Interesse der Schweizer Historiker am Gegenstand an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert und während des Ersten Weltkriegs dokumentieren. Die Historiker nahmen damals die Betrachtung des Geschehens um 1813–1815 zum Anlass, um zur inneren Einigkeit aufzurufen und Lehren für die Gegenwart zu

ziehen: Hilty, Carl: Eidgenössische Geschichten. 2. Die lange Tagsatzung. In: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2 (1887), 42–544; Oechsli, Wilhelm: Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im Jahre 1813. Zürich 1898; Oechsli, Wilhelm: Lebzeltern und Capo d'Istria in Zürich, 21. Nov.–20. Dez. 1813. Innsbruck 1898; Oechsli, Wilhelm: Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz im Jahre 1813/14. Zürich 1907/08; Oechsli, Wilhelm: Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 2. Leipzig 1913; Schaub, Emil: Die Neugestaltung der Schweiz um 1815. Zürich 1916; Kasser, Paul: Der Durchmarsch der Alliierten durch die Schweiz im Winter 1813 auf 1814 (Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 9). Bern 1921, 5–52; Chapuisat, Edouard: *La Suisse et les traités de 1815*. Genf o.J. [1917]; Chapuisat, Edouard: Der Weg zur Neutralität und Unabhängigkeit. Die Schweiz 1814 und 1815 (Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 9). Bern 1921, 53–119; Martin, *La Suisse et l'Europe*. Vgl. zuletzt Jost, Hans-Ulrich: Das Schweizer Imbroglio. In: Just, Thomas; Maderthaner, Wolfgang; Maimann, Helene (Hg.): Der Wiener Kongress. Die Erfindung Europas. Wien 2014, 374–391. Die ältere Literatur ist vom stolzen Selbstbehauptungswillen der nationalliberalen Historiker geprägt, die die Unabhängigkeit des jungen, souveränen Bundesstaates positiv von der starken Abhängigkeit der Schweiz von äusseren Mächten zu Beginn des 19. Jahrhunderts abheben wollten. Vgl. in dieser Hinsicht: Hilty, Lange Tagsatzung, 155f. und 192f.; Oechsli, Verbündete, 42.

⁶ Martin, *La Suisse et l'Europe*, 135–231.

⁷ Fankhauser, Andreas: Art. Mediation. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 8. Basel 2009, 407–410, das Zitat 409; Fankhauser, Andreas: Art. Mediationsakte. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 8. Basel 2009, 410f.

⁸ Vgl. den Kommentar von Philipp Albert Stapfer gegenüber Frédéric-César de Laharpe vom 16. Dezember 1813: «Si notre patrie échappe à cette crise, ce n'est certes pas à la sagesse et surtout au patriotisme de ses chefs qu'elle devra son bonheur. Il est impossible de montrer moins d'énergie et plus de petitesse. D'après ce qu'on m'a écrit, jamais la nation ne fut plus disposée au développement de tous ses moyens pour le maintien de sa neutralité. Quel crime de n'avoir pas profité de cet élan et de ce moment unique pour

- lui rendre tout son lustre et son antique considération.» (Secrétan, René: *La mission d'Henri Monod auprès du tsar Alexandre Ier en décembre 1813*. In: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 29 (1949), 195–226, hier 196).
- ⁹ Fleig, Hans: *Die Schweiz im Schrifttum der deutschen Befreiungszeit 1813–1817*. Basel 1942. Exemplarisch etwa der Kommentar von August Wilhelm Schlegel: «Die Schweizer proklamieren etwas albern ihre Neutralität, während sie doch Vasallen Frankreichs sind und der Gesandte Frankreichs ganz offen ihre Tagsatzung präsidiert.» (Zit. nach Kaestli, Tobias: *Die Schweiz – eine Republik in Europa*. Zürich 1998, 188).
- ¹⁰ Zum Folgenden Hirzel, Paul; Oechsli, Wilhelm: *Tagebuch der schweizerischen Gesandtschaft nach Frankfurt*, 29. November bis 22. Dezember 1813. In: *Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft* (1897), 3–62; Winkler, Arnold: Metternich und die Schweiz. In: *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 7 (1927), 60–116 und 127–163, hier 91–105.
- ¹¹ Metternich in einem vertraulichen Gespräch mit dem Schweizer Gesandten Alois Reding in Frankfurt a. M. am 8. Dezember 1813 (Hirzel, *Tagebuch*, 24).
- ¹² Zar Alexander gegenüber den eidgenössischen Gesandten in Frankfurt a. M. am 7. Dezember 1813 (Hirzel, *Tagebuch*, 27). Vgl. auch eine weitere Äusserung Zar Alexanders zur Unwilligkeit der Kantone, in den Krieg gegen Napoleon einzutreten: «Cette guerre [...] n'est point une guerre comme les autres; c'est une croisade. Guillaume Tell n'aurait pas hésité. Sans doute, nous ne forçons personne; mais ceux qui ne seront pas à nos côtés pendant la guerre ne participeront pas aux avantages de la paix.» (Zit. nach Martin, *La Suisse et l'Europe*, 58).
- ¹³ Proklamation vom 21. Dezember 1813 (Hilty, Lange *Tagsatzung*, 147f.). Metternich hatte seine Überzeugung schon am 15. Dezember 1813 Kaiser Franz I. gegenüber kundgetan (Winkler, Metternich und die Schweiz, 91f.).
- ¹⁴ Secrétan, *La mission d'Henri Monod*, 196, schreibt: «Le gouvernement bernois interdit la publication de la proclamation de la Diète sur son territoire et en donna une version corrigée qui ne faisait aucune allusion au maintien de l'Acte de Médiation». Im Anschluss an Mülinen, Wolfgang Friedrich von: *Das Ende der Mediation in Bern*. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 22 (1913–1915), 1–56, hier 16f., stellt auch Junker, Beat: *Geschichte des Kantons Bern seit 1798*. Bd. 1. Bern 1982, 180f., fest, die Berner Regierung habe die Neutralitätsklärung der Tagsatzung der bernischen Bevölkerung gar nicht zur Kenntnis gebracht.
- ¹⁵ Junker, *Geschichte des Kantons Bern*, 179–184, bes. 183f.; Luginbühl, Rudolf (Hg.): *Der Kanton Argau in den Jahren 1814 und 1815 nach Briefen aus dem Nachlasse Philipp Albert Stapfers*. Aarau 1891.
- ¹⁶ Der Waadtländer Tagsatzungsgesandte Henri Monod erklärte schon am 14. Dezember 1813 Frédéric-César de Laharpe gegenüber: «Il y en a aujourd'hui, à Berne au moins, qui ne se cachent pas trop et disent: «On nous passera dessus, tant mieux, c'est ce qu'il faut et ces gens-là, mon cher, se donnent pour Suisses et nous regardent comme des intrus, nous qui nous indignons d'une telle infamie ...» (Secrétan, *La mission d'Henri Monod*, 196). Zur kontroversen Rolle des österreichischen Agenten Senfft-Pilsach bei der Abarbeitung des Machtwechsels in Bern siehe Hilty, Lange *Tagsatzung*, 46; Haan, Hugo von: *Die Rolle Senfft-Pilsachs in Bern im Dezember 1813*. In: *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 6 (1926), 353–367.
- ¹⁷ Vgl. für die Ereignisgeschichte Biaudet, Jean-Charles: *Der modernen Schweiz entgegen*. In: *Handbuch der Schweizer Geschichte*. Bd. 2. Zürich 1980, 871–986, hier 877f.
- ¹⁸ Maranta Tschümperlin, Cristina: Graf Johann von Salis-Soglio und der konservative Umsturzversuch 1813/14 in Graubünden: Studie zur Rezeptionsgeschichte und zum Korrespondentennetz. In: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden* 129 (1999), 119–214.
- ¹⁹ Secrétan, *La mission d'Henri Monod*; Meuwly, Olivier (Hg.): *Frédéric-César de La Harpe: 1754–1838*. Lausanne 2011. Im Sammelband von Meuwly besonders: Herrmann, Irène: *La Harpe, la Suisse et la Russie: questions d'influence*. In: Ebenda, 48–55.
- ²⁰ Hilty, Lange *Tagsatzung*, 158–162.
- ²¹ Zu Kapodistrias' Mission in der Schweiz: Bouvier-Bron, Michelle: *La mission de Capo-distras en Suisse (1813–1814)*. Corfu 1984.
- ²² Hilty, Lange *Tagsatzung*, 128–130 [Hervorhebungen AH].
- ²³ Ebenda, 151–156; Rappard, William: *L'individu et l'Etat dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse*. Zürich 1936, 106–118.

²⁴ Die am 12. April 1814 für die Erarbeitung des neuen Bundesvertrags eingesetzte «diplomatische Kommission» war hochkarätig besetzt: Neben Landammann Hans von Reinhard aus Zürich nahmen Einsitz der Berner Niklaus Friedrich von Mülinen, der Luzerner Vinzenz Rüttimann, der Schwyzer Alois Reding, der Glarner Niklaus Heer, der Basler Johann Heinrich Wieland und der Waadtländer Henri Monod. Biografische Angaben zu diesen Männern finden sich im Historischen Lexikon der Schweiz (www.hls.ch).

²⁵ Mémoire présenté à la Conférence du 9/21 avril 1814 (Hilty, Lange Tagsatzung, 465–473, hier 467f. und 468f.) [Hervorhebungen AH]. Für Hilty ist die Denkschrift «eines der Hauptaktenstücke unserer [der schweizerischen] Verfassungsgeschichte». Der Einfluss der ausländischen Mächte auf den Bundesvertrag von 1815 sei damit ebenso stark gewesen wie jener des französischen Direktoriums auf die Helvetische Verfassung von 1798 und Bonapartes auf die Mediationsakte von 1803 (Hilty, Lange Tagsatzung, 209f.).

²⁶ Hilty, Lange Tagsatzung, 216–232.

²⁷ Ebenda, 188–280; Martin, La Suisse et l'Europe, 393–401.

²⁸ Luginbühl, Der Kanton Argau.

²⁹ Hilty, Lange Tagsatzung, 204f.

³⁰ So das aufschlussreiche Votum des Basler Tagsatzungsgesandten [Johann Heinrich Wieland?], der die starke Abhängigkeit vom Wohlwollen der Grossmächte und die institutionelle Schwäche als Kennzeichen der alten Eidgenossenschaft hervorhob (Hilty, Lange Tagsatzung, 207f.).

³¹ Äusserung des österreichischen Gesandten Franz Alban Schraut am 7. Juli 1814 (Martin, La Suisse et l'Europe, 393).

³² Martin, La Suisse et l'Europe, 392. Zu Cannings diplomatischer Rolle siehe Hatze, Margrit: Die diplomatisch-politischen Beziehungen zwischen England und der Schweiz im Zeitalter der Restauration. Basel 1949.

³³ Martin, La Suisse et l'Europe, 398 [Hervorhebungen AH].

³⁴ Oechsli, Geschichte der Schweiz, 146, 254–256; Biaudet, Handbuch, 881; Hatze, Beziehungen, 85; Winkler, Metternich und die Schweiz, 106f.

³⁵ Hilty, Lange Tagsatzung, 229f.; Morosoli, Renato: Art. Bundesvertrag. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 3. Basel 2004, 41f. 17½ Kantone nahmen den Bundesvertrag an. Schwyz und Nidwalden folgten erst 1815,

wobei Schwyz erst unter dem äusseren Druck der Rückkehr Napoleons von Elba und Nidwalden erst im August 1815, nach seinem kurzzeitigen Ausschluss aus der Eidgenossenschaft und der Besetzung durch eidgenössische Truppen, ihre Zustimmung erteilten.

³⁶ Koller, August: Staatsrat Johann von Montenach als Gesandter der Schweiz am Wiener Kongress. Freiburg 1929.

³⁷ Biaudet, Handbuch, 882f.

³⁸ Heuberger, S[amuel] (Hg.): Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses. Aarau 1913.

³⁹ Dubler, Hans: Die Mission des Berner Rats-herrn Ludwig Zeerleder am Wiener Kongress. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 2 (1940), 153–169.

⁴⁰ Cramer, Lucien (Hg.): Genève et les traités de 1815. Correspondance diplomatique de Pictet de Rochemont et de François d'Ivernois: Paris, Vienne, Turin 1814–1816. Genf 1914; Alville: Anna Eynard-Lullin et l'époque des congrès et des révolutions. Lausanne 1955.

⁴¹ Kaestli, Tobias: Als Biel ein eigener Kanton werden wollte. Die Zeit des Provisoriums 1814/1815. In: Berner Zeitschrift für Geschichte 72 (2010), 3–41; Kaestli, Tobias: Warum Biel kein Kanton der Eidgenossenschaft werden konnte. In: Bieler Jahrbuch 2010, 24–33.

⁴² Kurzporträts der verschiedenen Gesandten aus der Schweiz bei Jost, Imbroglio, 381–384.

⁴³ Zur Tätigkeit der verschiedenen Kongress-Komitees im Allgemeinen und des Komitees für die Schweizer Angelegenheiten im Besonderen siehe Hilty, Lange Tagsatzung, 299–353; zuletzt Stauber, Reinhart: «Freie und vertrauliche Erörterungen». Organisation und Arbeit der Komitees und Kommissionen auf dem Wiener Kongress, in: Ders., Mächtepoltik, 46–70, bes. 59f.; Jost, Imbroglio, 384–387.

⁴⁴ Ludwig Zeerleder zum Verhältnis Berns zur Eidgenossenschaft, Wien 30. November 1814 (Hilty, Lange Tagsatzung, 303).

⁴⁵ Das Ausmass der Einflussnahme der Mächte auf die Schweizer Angelegenheiten unterstreicht auch Stauber, Komitees, 59: «Nicht nur die Bestimmungen des Friedensvertrags [1. Pariser Frieden; AH], sondern auch die Streitigkeiten und konkurrierenden Interessen unter den Einzelkantonen eröffneten den Grossmächten besondere, hier geradezu erbetene Möglichkeiten zur Einmischung in

Fragen der Innenpolitik in einem Maße, wie es bei keinem anderen Verhandlungspunkt des Kongresses der Fall war. Dies kommt schon in der singulären Selbstbezeichnung als «Puissances intervenantes» bei der ersten Zusammenkunft der Kommission am 14. November zum Ausdruck [...].» Allerdings ist hierzu zu bemerken, dass die enormen Schwierigkeiten bei der Regelung der Schweizer Angelegenheiten grundsätzlich damit zu erklären sind, dass die Kantone die Beziehungen untereinander und die Schweizer Verhältnisse gerade nicht als «Innenpolitik» betrachteten, sondern vielmehr unter dem Aspekt von Bündnisbeziehungen unter souveränen Staaten. Georg Kreis hat zur Kennzeichnung dieses Sachverhalts den Begriff «innere Aussenpolitik» vorgeschlagen (Kreis, Georg: Art. Aussenpolitik. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1. Basel 2002, 591–595, hier 591).

⁴⁶ Vgl. dazu die Bündner Note vom 28. Dezember 1814: «Les Grisons ne peuvent être gouvernés que par les Grisons. L'incorporation de la Valteline (sur le pied d'une union cantonale co-régnante), appellerait au gouvernement du canton des étrangers, quelqu'en pourrait être le nombre, et cette réunion monstrueuse de parties aussi disparates poserait indubitablement le germe de la méfiance et d'éternelles dissensions.» (Hilty, Lange Tagsatzung, 318).

⁴⁷ Guichonnet, Paul: Art. Communes réunies. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 4. Basel 2004, 450.

⁴⁸ Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, 50–59, hier 50 [Hervorhebungen AH].

⁴⁹ «Il a été observé que la réponse des Envoyés suisses renferme plusieurs expressions inexactes, surtout en ce que lesdits Envoyés semblent ne pas envisager dans la communication qui leur a été faite pour être transmise à la Diète, une Déclaration, mais (disent-ils) d'acte du traité que proposent les hautes Puissances à la Confédération», tandis qu'il résulte, non seulement de toute la marche de l'intervention des Puissances dans les affaires de la Suisse, mais aussi des ouvertures officielles des Ministres suisses eux-mêmes, qu'on n'a pu reconnaître en eux la qualité de pouvoir adhérer ou ne pas adhérer à ladite Déclaration.» (Hilty, Lange Tagsatzung, 343f.).

⁵⁰ Hilty, Lange Tagsatzung, 358f. [Hervorhebungen AH].

⁵¹ Sammlung der erneuerten Fundamental-Gesetze der Stadt und Republik Bern. Bern 1817, 24–40. Die Verteilung der in Artikel 6 der Deklaration festgesetzten Entschädigung von 500 000 Franken, die die neuen Kantone Aargau (Fr. 172 960), Waadt (Fr. 196 351) und St. Gallen (Fr. 130 687) den alten Orten für die verlorenen Herrschaftsrechte zu zahlen hatten, erfolgte am 18. Juli 1815 durch die Tagsatzung und sah folgenden Verteilschlüssel vor: Uri: Fr. 38 520; Schwyz: Fr. 97 992; Unterwalden: Fr. 62 042; Zug: Fr. 81 237; Glarus: Fr. 156 910; Appenzell I.-Rh.: Fr. 63 297. Speziell verfügte die Tagsatzung, dass Obwalden nicht nur die Hälfte der für Unterwalden bestimmten Summe, sondern für Engelberg, das sich von Nidwalden getrennt hatte, Fr. 4872 mehr erhalten, und dass der Nidwaldner Anteil wegen dessen anhaltender Weigerung, dem Bundesvertrag beizutreten, einstweilen in die eidgenössische Kriegskasse gelegt werden sollte. Appenzell Innerrhoden sollte sein Geld erst bekommen, wenn es dem Bundesvertrag bedingungslos beigetreten sei (Fetscherin, Wilhelm (Bearb.): Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848. Bd. 1. Bern 1874, 357).

⁵² In der Wahrnehmung der zeitgenössischen österreichischen Diplomatie galt es als eine ausgemachte Sache, dass die Schweiz seit der Reformation ihre ungestörte politische Existenz der Rivalität und dem Gleichgewicht zwischen den Mächten Österreich und Frankreich sowie der Tatsache verdankte, dass sie aufgrund ihrer schwachen inneren Verfassung aussenpolitisch untätig blieb, weder für Österreich noch für Frankreich Partei ergriff und damit ihrer Bestimmung Genüge tat, als «Zwischenstaat» die grossen Reiche voneinander zu trennen (vgl. die Instruktion vom 31. Oktober 1803 für Heinrich von Crumpien, den österreichischen Gesandten in der Schweiz, zit. bei Winkler, Metternich und die Schweiz, 67–71). In diesem Sinne verpflichteten die Mächte im 1. Pariser Frieden vom Mai 1814 Frankreich zur Anerkennung der politischen Organisation, die sich die Schweiz unter der Aufsicht der alliierten Mächte geben würde; damit sollte der überwiegende Einfluss eingegrenzt werden, den Frankreich seit Jahrhunderten auf die Eidgenossenschaft ausgeübt hatte (Hilty, Lange Tagsatzung, 282f.). Auch für den britischen Aussenminister Castlereagh spiel-

te die Schweiz aufgrund ihrer Lage zwischen Frankreich, Deutschland und Italien die Rolle eines Schlusssteins, der diese Länder zusammenhielt und insofern für die Erhaltung des Friedens in Europa zentral war (Hatze, Beziehungen, 69f.).

⁵³ Hilty, Lange Tagsatzung, 358–363; Durrer, Robert: Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden. In: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 28 (1903), 89–244. Gegenüber den Kantonen, die Vorbehalte anmeldeten, hielt die Tagsatzungskommission fest, der Wiener Kongress habe seine Verhandlungen beendet und habe seine Erklärung zur Schweiz «zur unbedingten Annahme als conditio sine qua non vorgelegt», weshalb «auch keine bedingte Annahme stattfinden könne». Nidwalden und Innerrhoden setzte die Tagsatzung ein Ultimatum für die Annahme beider Vertragswerke und behielt sich weitere Massnahmen ihnen gegenüber vor.

⁵⁴ Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, 71–74, hier 73.

⁵⁵ Biaudet, Handbuch, 889–891.

⁵⁶ «Les Puissances Signataires de la déclaration du vingt Mars [Wiener Kongresserklärung vom 20. März 1815; AH] reconnaissent authentiquement, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse, et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.» (Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, 111–144, hier 112). Die deutsche Übersetzung spricht vom «wahren Interesse aller europäischen Staaten» (ebenda, 115).

⁵⁷ Für die Beschlüsse des 2. Pariser Kongresses betreffend die Arrondierung des Territoriums der Republik Genf und dessen Anbindung an die Schweiz vgl. Guichonnet, Communes réunies bzw. Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, 103–110.

⁵⁸ Allerdings wird man sich hüten müssen, diese Nuancen in der Wortwahl interpretatorisch allzu sehr pressen zu wollen, denn die «Offizielle Sammlung der das Staatsrecht der Schweiz betreffenden Aktenstücke» von 1820 bezeichnet die Neutralitätserklärung der Mächte vom 20. November 1815 als «Acte portant reconnaissance et

garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire» bzw. in der deutschen Übersetzung als «Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets» (Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, 111 bzw. 114; Hervorhebungen AH). Wenn Edgar Bonjour in seiner grossen Neutralitätsgeschichte der Schweiz betont, Pictet habe der Pariser Neutralitätsakte vom 20. November 1815 den Passus eingefügt, die Neutralität der Schweiz und deren Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit lägen «im wahren Interessen ganz Europas», während diese Aussage in der Wiener Kongresserklärung vom 20. März 1815 noch gefehlt habe (Bonjour, Edgar: Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik. Bd. 1. Basel 1967, 220), so drängt Bonjour die Tatsache zu sehr in den Hintergrund, dass die Gesandten der alliierten Mächte von Anbeginn der schwierigen Verhandlungen der Tagsatzung um den neuen Bundesvertrag 1814 ein Junktum zwischen der Verpflichtung der Schweiz zu einer immerwährenden, bewaffneten Neutralität und der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit durch die europäischen Mächte hergestellt hatten (vgl. etwa schon die Note der Gesandten von Lebzeltern und Kapodistrias an Landammann von Reinhard vom 1. Januar 1814 [Hilty, Lange Tagsatzung, 128–130]). Pictets Verdienst wird man aber allemal darin sehen dürfen, dass er prägnanter als die meisten eidgenössischen Politiker seiner Zeit den Sinn eidgenössischer Neutralität nicht einseitig aus der nationalen Perspektive bestimmte, sondern sie primär als Beitrag des Kleinstaats für die Wahrung des Machtungleichgewichts und des Friedens in Europa betrachtete. 1816 bezeugte denn auch die Eidgenössische Tagsatzung Pictet de Rochemont gegenüber in Form einer «ehrenvollen Schrift, auf Pergament verfaßt und mit großen eidgenössischen Siegel in einer goldenen Kapsel versehen» den wärmsten Dank der Eidgenossenschaft für seine diplomatischen Verdienste bei den Konferenzen von Paris und Turin, insbesondere dafür, die Zerstörung der Festung Hüningen, die territoriale Verbindung Genfs mit der übrigen Schweiz und die Beurkundung ihrer Neutralität und Unverletzbarkeit ihres Gebiets erwirkt zu haben.

Allerdings beruhte die Danksagung nicht auf einem einstimmigen Beschluss der Tagsatzung. Wahrscheinlich stimmten die Waadt-länder oder die Graubündner Tagsatzungs-gesandten dem Beschluss nicht zu, nachdem sie mit Bedauern bemerkt hatten, dass Pictet bei den erwähnten Konferenzen weder die ungeklärte Zugehörigkeit des Dappentals noch die Rückerstattung von Veltlin, Bormio und Chiavenna zur Sprache gebracht hatte (Fetscherin, *Repertorium der Abschiede*, 190f.).

⁵⁹ In diesem Sinne äusserten sich schon Hilty, Lange Tagsatzung, 130f. und Martin, *La Suisse et l'Europe*, 192: «Dans l'ensemble,

l'influence des ministres étrangers fut bien-faisante, parce qu'elle fut modératrice et désintéressée. Dans une Suisse où chacun se laissait diriger par son intérêt particulier, les ministres furent les seuls à avoir une vue des intérêts communs, dont le principal était de sauver la patrie. Il leur importait peu que Gersau fût schwytzoise ou indépendante, que la Léventine appartînt à Uri ou au Tessin. Mais il leur importait, dans l'intérêt de l'Europe, que la Suisse subsistât, qu'elle fût assez unie et assez forte pour défendre les positions stratégiques que la nature lui avait confiées.»

⁶⁰ Martin, *La Suisse et l'Europe*, 11.